

GRUNDUMLAGE 2007

Anmerkung:

Soweit sich die nachfolgend veröffentlichten Beschlüsse auf Gesellschaften beziehen, sind sie im Sinne der Übergangsbestimmungen des mit Jänner 2007 in Kraft tretenden UGB (Unternehmergesetzbuches) zu verstehen.

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten demnach auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

- [101 LI Bau Wien](#)
- [102 LI Wien der Steinmetzmeister](#)
- [103A LI Wien der Dachdecker](#)
- [103B LI Wien der Pflasterer](#)
- [104 LI Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker](#)
- [105 LI Wien der Glaser](#)
- [106 LI Wien der Maler, Lackierer und Schilderhersteller](#)
- [107 LI Wien der Bauhilfsgewerbe](#)
- [108 LI Holzbau Wien](#)
- [109 LI Wien der Tischler](#)
- [110 LI Wien der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner](#)
- [111 LI Wien der Bodenleger](#)
- [112 LI Wien der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller](#)
- [114 LI Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede](#)
- [115 LI Wien der Spengler und Kupferschmiede](#)
- [116 LI Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker](#)
- [117 LI Wien der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik](#)
- [118 LI Wien der Kunststoffverarbeiter](#)
- [119A LI Wien der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen](#)
- [119B LI Wien der Metallschleifer und Galvaniseure](#)
- [120 LI Wien der Mechatroniker](#)
- [121 LI Wien der Kraftfahrzeugtechniker](#)
- [123 LI Wien der Gold- und Silberschmiede und Juweliere und Uhrmacher](#)
- [124 LI Wien der Musikinstrumentenerzeuger](#)
- [125 LI Wien der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler](#)
- [127 LI Wien der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher](#)
- [128 LI Wien der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger](#)
- [129A LI Wien der Tapezierer und Dekorateure](#)
- [129B LI Wien der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer](#)
- [131 LI Wien der Bekleidungsgewerbe](#)
- [133 LI Wien der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler](#)
- [134 LI Wien der Müller](#)
- [135 LI Wien der Bäcker](#)
- [136 LI Wien der Konditoren \(Zuckerbäcker\)](#)
- [137 LI Wien der Fleischer](#)
- [138 LI Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur](#)
- [139 LI Wien der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe](#)
- [140A LI Wien der Gärtner](#)
- [140B LI Wien der Floristen](#)
- [142 LI Wien der Fotografen](#)
- [143A LI Wien der chemischen Gewerbe](#)
- [143B LI Wien der Schädlingsbekämpfer](#)
- [143C LI Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger](#)
- [144 LI Wien der Friseure](#)
- [145 LI Wien der Textilreiniger, Wäscher und Färber](#)
- [146 LI Wien der Rauchfangkehrer](#)
- [147 Fachgruppe Bestattung Wien](#)
- [149A LI Wien der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker](#)
- [149B LI Wien der Bandagisten und Orthopädietechniker](#)
- [150 LI Wien der Zahntechniker](#)
- [151 Allgemeine Fachgruppe Wien des Gewerbes](#)

Sparte Industrie

-

SPARTE HANDEL

- [301A LG Wien des Lebensmittelgroßhandels](#)
- [301B LG Wien des Lebensmitteleinzelhandels](#)
- [302 LG Wien der Tabaktrafikanten](#)
- [303A LG Wien für den Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien](#)
- [303B LG Wien für den Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken](#)
- [303C LG Wien für den Einzelhandel mit Parfümeriewaren](#)
- [304A LG Wien des Landesproduktenhandels](#)
- [304B LG Wien des Viehhandels und des Fleischgroßhandels](#)
- [304C LG Wien des Wein- und Spirituosengroßhandels](#)
- [305 LG Wien des Energiehandels](#)
- [306A LG Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels, mit Ausnahme des Marktviktualienhandels](#)
- [306B LG Wien der Marktviktualienhändler](#)
- [307 LG Wien des Außenhandels](#)
- [308A LG Wien für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien](#)
- [308B LG Wien des Textilgroßhandels](#)
- [309A LG Wien für den Großhandel mit Schuhen](#)
- [309B LG Wien für den Einzelhandel mit Schuhen](#)
- [310 LG Wien des Direktvertriebes](#)
- [311A LG Wien für den Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln](#)
- [311B LG Wien für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen](#)
- [311C LG Wien für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln](#)
- [312A LG Wien für den Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren](#)
- [312B LG Wien für den Papiergroßhandel](#)
- [314 LG Wien der Handelsagenten](#)
- [315A LG Wien für den Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren](#)
- [315B LG Wien für den Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen](#)
- [315C LG Wien für den Handel mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika](#)
- [316A LG Wien für den Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel](#)
- [316B LG Wien für den Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln](#)
- [316C LG Wien für den Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel](#)
- [317A LG Wien für den Handel mit Computern und Bürosystemen](#)
- [317B LG Wien für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen](#)
- [317C LG Wien für den Handel mit technischem und industriellem Bedarf](#)
- [318A LG Wien des Fahrzeughandels](#)
- [318B LG Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und Serviceeinrichtungen](#)
- [319A LG Wien für den Fotohandel](#)
- [319B LG Wien für den Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf](#)
- [320A LG Wien für den Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern](#)
- [320B LG Wien für den Elektro- und Elektronikgroßhandel](#)
- [321A LG Wien für den Handel mit Holz](#)
- [321B LG Wien für den Handel mit Baustoffen und Flachglas](#)
- [322 FV Wien des Versandhandels und der Warenhäuser](#)
- [323 LG Wien des Einrichtungsfachhandels](#)
- [324 LG Wien des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung](#)
- [326 LG Wien der Versicherungsagenten](#)
- [327A LG Wien für den Handel mit Altwaren](#)
- [327B Allgemeines Landesgremium Wien](#)

Sparte Bank und Versicherung

-

SPARTE TRANSPORT, VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION

- [501 Fachvertretung Wien der Schienenbahnen](#)
- [502 Fachvertretung Wien der Schifffahrtsunternehmen](#)
- [503 Fachvertretung Wien der Luftfahrtunternehmen](#)
- [504 Fachvertretung Wien der Seilbahnen](#)

- [505 FG Wien der Spediteure](#)
- [506 FG Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen](#)
- [507A FG Wien für das Güterbeförderungsgewerbe](#)
- [507B FG Wien der Kleintransportunternehmungen](#)
- [508 FG Wien der Autobusunternehmungen](#)
- [509 FG Wien der Fahrschulen](#)
- [510 FG Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen](#)
- [512 Allgemeine Fachvertretung Wien des Verkehrs](#)

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

- [601A FG Gastronomie Wien](#)
- [601B FG Wien der Kaffeehäuser](#)
- [602 FG Hotellerie Wien](#)
- [603 FG Wien der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe](#)
- [604 FG Wien der Bäder](#)
- [605 FG Wien der Reisebüros](#)
- [606 FG Wien der Kultur und Vergnügungsbetriebe](#)
- [607 FG Wien der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter](#)
- [608 FG Wien der Freizeitbetriebe](#)

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

- [701 FG Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien](#)
- [702 FG Finanzdienstleister Wien](#)
- [703 FG Werbung und Marktkommunikation Wien](#)
- [704 FG Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien](#)
- [705 FG Wien der technischen Büros, Ingenieurbüros](#)
- [706 FG Druck Wien](#)
- [707 FG Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder](#)
- [708 FG Wien der Buch- und Medienwirtschaft](#)
- [709 FG Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten](#)
- [710 FG Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen](#)

Seitenanfang

101 Landesinnung Bau Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 12. Oktober 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch alle im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. die Arbeiterkammerumlage, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

- a) Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat € 175,00
- b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 ‰
der Bemessungsgrundlage,

jedoch mindestens..... € 350,00
höchstens..... € 4.750,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

102 Landesinnung Wien der Steinmetze

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Steinmetze vom 23. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 150,00 zuzüglich 0,85 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 150,00,
höchstens € 1.560,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für jeden in Wien am 1.1.2007 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um € 50,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

103a Landesinnung Wien der Dachdecker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker vom 28. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachgruppenorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2007 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,8 %

(auf volle €-Beträge abgerundet)

jedoch mindestens € 214,00

und höchstens € 1.278,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 90,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007 ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

103b Landesinnung Wien der Pflasterer

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Pflasterer vom 25. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2007 wurde für

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit..... € 760,00

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 1.520,00

festgesetzt.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2007 mit 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zutreffend ist, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)104 Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 20. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 190,00 zuzüglich 0,80 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 190,00,
höchstens € 1.190,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zutreffend ist, die Grundumlage 2007 mit € 95,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

105 Landesinnung Wien der Glaser

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Glaser vom 5. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2007 für alle Mitglieder mit € 0,00.

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,6 %

(auf volle €-Beträge abgerundet)

jedoch mindestens..... € 160,00

und höchstens..... € 1.120,00

festgesetzt.

Alleinmeister über 70 Jahre sind beitragsfrei.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007 ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

106 Landesinnung Wien der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler, Lackierer und Schilderhersteller vom 13. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2007 für alle Mitglieder mit € 0,00.

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1 %

(auf volle €-Beträge abgerundet)

jedoch mindestens..... € 125,00

und höchstens..... € 975,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 55,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007 ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

107 Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 26. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2007 wurde für

- a) Natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit..... € 100,00

und für

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 200,00

festgesetzt.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2007 mit 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

108 Landesinnung Holzbau Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Holzbau Wien vom 9. 10 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2007 wurde für

a) .. natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit..... € 770,00

und für

b). Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen
.... mit..... € 1.540,00

festgesetzt.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2007 mit 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

109 Landesinnung Wien der Tischler

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler vom 6. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die im Jahr 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat	€ 129,00
Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2005 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt	€ 258,00
Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag zuzüglich 1,65 % der im Jahr 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden, auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal	€ 2.210,00

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtinhaber nach dem 31.12.2005, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**110 Landesinnung Wien der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner vom 12. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) im Jahr 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2007 mit € 180,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit... 1,5 %
(auf volle €-Beträge abgerundet)

mindestens daher.....	€	180,00
jedoch höchstens	€	1.400,00

festgesetzt.

Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat beträgt die Grundumlage 2007 _____ € 90,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**111 Landesinnung Wien der Bodenleger**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bodenleger vom 27. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageneinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 26 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 380,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5: 1,2 %; für die Klassen 6+7: 1,3 %; für die Klassen 8+9: 1,4%; für die Klassen 10-14: 1,5 %; für die Klassen 15-26: 1,6 %.

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2006 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat	€	190,00
Kl.	2 Alleinmeister	€	380,00
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge	bis €	3.634,00 € 424,00

Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	7.267,00	€	467,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	10.901,00	€	511,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	14.535,00	€	569,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	18.168,00	€	616,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.168,00	bis €	21.802,00	€	685,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	25.435,00	€	736,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	25.435,00	bis €	29.069,00	€	816,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	32.703,00	€	870,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	32.703,00	bis €	36.336,00	€	925,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	39.970,00	€	979,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	39.970,00	bis €	43.604,00	€	1.034,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	47.237,00	€	1.136,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	47.237,00	bis €	50.871,00	€	1.194,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	50.871,00	bis €	54.505,00	€	1.252,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	54.505,00	bis €	58.138,00	€	1.310,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	61.772,00	€	1.368,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über	€	61.772,00	bis €	65.406,00	€	1.426,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über	€	65.406,00	bis €	69.039,00	€	1.484,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über	€	69.039,00	bis €	72.673,00	€	1.543,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	76.306,00	€	1.601,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über	€	76.306,00	bis €	87.207,00	€	1.775,00
Kl. 25	Sozialversicherungsbeiträge über	€	87.207,00	bis €	101.742,00	€	2.008,00
Kl. 26	Sozialversicherungsbeiträge über	€	101.742,00			€	2.008,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 3 eingestuft. Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

112 Landesinnung Wien der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller vom 26. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 150,00 zuzüglich 2,5 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 150,00,
höchstens € 1.000,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

114 Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2006 der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2007 das 70. Lebensjahr erreicht haben..... beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung
für das ganze Kalenderjahr zutrifft..... € 60,00
Mindestsatz..... € 120,00
Höchstsatz..... € 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2007 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich der im Jahr 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

[Seitenanfang](#)

115 Landesinnung Wien der Spengler und Kupferschmiede

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Spengler und Kupferschmiede vom 28. September 2006 setzt sich die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 18 Klassen, aus einem festen Betrag in der Höhe von € 136,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + fester Betrag beitragsfrei	
Kl. 1	Alleinmeister, die am 1.1.2007 über 65 Jahre alt waren					
Kl. 2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat					€ 68,00
Kl. 3	SV-Beiträge	bis € 3.270,00	0 ‰ von €	3.270,00	€ 136,00	
Kl. 4	SV-Beiträge von €	3.271,00 bis €	10,460 ‰ von €	5.450,00	€ 193,00	
Kl. 5	SV-Beiträge von €	5.451,00 bis €	15,987 ‰ von €	7.631,00	€ 258,00	
Kl. 6	SV-Beiträge von €	7.632,00 bis €	19,161 ‰ von €	9.811,00	€ 324,00	
Kl. 7	SV-Beiträge von €	9.812,00 bis €	20,850 ‰ von €	11.991,00	€ 386,00	
Kl. 8	SV-Beiträge von €	11.992,00 bis €	22,863 ‰ von €	14.171,00	€ 460,00	
Kl. 9	SV-Beiträge von €	14.172,00 bis €	23,974 ‰ von €	16.351,00	€ 528,00	
Kl. 10	SV-Beiträge von €	16.352,00 bis €	24,390 ‰ von €	18.532,00	€ 588,00	
Kl. 11	SV-Beiträge von €	18.533,00 bis €	23,989 ‰ von €	21.802,00	€ 659,00	
Kl. 12	SV-Beiträge von €	21.803,00 bis €	9,815 ‰ von €	65.406,00	€ 778,00	
Kl. 13	SV-Beiträge von €	65.407,00 bis €	5,473 ‰ von €	130.811,00	€ 852,00	
Kl. 14	SV-Beiträge von €	130.812,00 bis €	5,080 ‰ von €	174.415,00	€ 1.022,00	
Kl. 15	SV-Beiträge von €	174.416,00 bis €	4,587 ‰ von €	218.019,00	€ 1.136,00	
Kl. 16	SV-Beiträge von €	218.020,00 bis €	4,254 ‰ von €	261.622,00	€ 1.249,00	
Kl. 17	SV-Beiträge von €	261.623,00 bis €	4,221 ‰ von €	290.691,00	€ 1.363,00	
Kl. 18	SV-Beiträge ab €	290.692,00	4,609 ‰ von €	290.692,00	€ 1.476,00	

Juristische Personen mit einer erst nach dem 1.1.2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden bis zur Beitragsmitteilung durch den SV-Träger in die Klasse 8 eingestuft.

Alle anderen Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2006 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

116 Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 13. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe € 60,00) und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 3 - 2,201 %; für die Klasse 4 - 1,101 %; für die Klasse 5 - 1,019 %; für die Klasse 6 - 1,204 %; für die Klasse 7 - 1,376 %; für die Klasse 8 - 1,400 %; für die Klasse 9 - 1,540 %; für die Klasse 10 - 1,500 %; für die Klasse 11 - 1,321 %; für die Klasse 12 - 1,009 %; für die Klasse 13 - 0,895 %; für die Klasse 14 - 0,798 %; für die Klasse 15 - 0,413 %; für die Klasse 16 - 0,257 %; für die Klasse 17 - 0,200 %; für die Klasse 18 - 0,120 %; für die Klasse 19 - 0,140 %

Kl.	1	Alleinmeister über 65 Jahre		€	120,00			
Kl.	2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat		€	60,00			
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge		bis €	3.634,00	€	200,00	
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	10.901,00	€	240,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	19.622,00	€	320,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	19.622,00	bis €	29.069,00	€	470,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	34.883,00	€	600,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	34.883,00	bis €	41.424,00	€	700,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	41.424,00	bis €	48.691,00	€	870,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	48.691,00	bis €	56.685,00	€	970,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	56.685,00	bis €	72.673,00	€	1.080,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	109.009,00	€	1.220,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00	bis €	145.346,00	€	1.420,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00	bis €	181.682,00	€	1.570,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00	bis €	400.000,00	€	1.770,00
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	400.000,00	bis €	700.000,00	€	1.920,00
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	700.000,00	bis €	1.000.000,00	€	2.120,00
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000.000,00	bis €	2.000.000,00	€	2.520,00
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.000.000,00			€	2.920,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes finden bei der Umsetzung ihre Anwendung.

7. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 138,00 zuzüglich 1,33 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 138,00,
höchstens € 1.709,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 69,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

119 a Landesinnung Wien der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen vom 5. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 52,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 727,00	2,75 ‰ von € 727,00	727,00	€ 106,00
Kl. 3	SV-Beiträge von € 728,00	bis € 2.180,00	26,14 ‰ von € 2.180,00	2.180,00	€ 161,00
Kl. 4	SV-Beiträge von € 2.181,00	bis € 3.634,00	30,27 ‰ von € 3.634,00	3.634,00	€ 214,00
Kl. 5	SV-Beiträge von € 3.635,00	bis € 5.450,00	30,09 ‰ von € 5.450,00	5.450,00	€ 268,00
Kl. 6	SV-Beiträge von € 5.451,00	bis € 7.267,00	30,14 ‰ von € 7.267,00	7.267,00	€ 323,00
Kl. 7	SV-Beiträge von € 7.268,00	bis € 10.901,00	25,04 ‰ von € 10.901,00	10.901,00	€ 377,00
Kl. 8	SV-Beiträge von € 10.902,00	bis € 18.168,00	21,03 ‰ von € 18.168,00	18.168,00	€ 486,00
Kl. 9	SV-Beiträge von € 18.169,00	bis € 25.435,00	19,50 ‰ von € 25.435,00	25.435,00	€ 600,00
Kl. 10	SV-Beiträge von € 25.436,00	bis € 36.336,00	15,47 ‰ von € 36.336,00	36.336,00	€ 666,00
Kl. 11	SV-Beiträge von € 36.337,00	bis € 54.505,00	11,52 ‰ von € 54.505,00	54.505,00	€ 732,00
Kl. 12	SV-Beiträge ab € 54.506,00		12,73 ‰ von € 54.506,00	54.506,00	€ 798,00

Betrieben, die am Stichtag 1. Jänner 2007 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2007 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**119 b Landesinnung Wien der Metallschleifer und Galvaniseure**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metall-schleifer und Galvaniseure vom 21. September 2006 setzt sich die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 29,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 363,00	5,51 ‰ von € 363,00	363,00	€ 60,00
Kl. 3	SV-Beiträge von € 364,00	bis € 3.634,00	17,06 ‰ von € 3.634,00	3.634,00	€ 120,00
Kl. 4	SV-Beiträge von € 3.635,00	bis € 7.267,00	12,67 ‰ von € 7.267,00	7.267,00	€ 150,00
Kl. 5	SV-Beiträge von € 7.268,00	bis € 10.901,00	10,18 ‰ von € 10.901,00	10.901,00	€ 169,00
Kl. 6	SV-Beiträge von € 10.902,00	bis € 14.535,00	9,29 ‰ von € 14.535,00	14.535,00	€ 193,00
Kl. 7	SV-Beiträge von € 14.536,00	bis € 21.802,00	7,29 ‰ von € 21.802,00	21.802,00	€ 217,00
Kl. 8	SV-Beiträge ab € 21.803,00		8,39 ‰ von € 21.803,00	21.803,00	€ 241,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**120 Landesinnung Wien der Mechatroniker**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 28. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse, sowie einem Ausbildungsbeitrag in der Höhe eines Prozentsatzes vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00. Für ruhende Berechtigungen (Nichtbetriebe) wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 auf € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 - 2,37 %; für die Klasse 5 - 3,77 %; für die Klasse 6 - 4,08 %; für die Klasse 7 - 3,51 %; für die Klasse 8 - 3,20 %; für die Klasse 9 - 2,99 %; für die Klasse 10 - 2,10 %; für die Klasse 11 - 1,71 %; für die Klasse 12 - 1,48 %; für die Klasse 13 - 1,35 %; für die Klasse 14 - 1,27 %; für die Klasse 15 - 1,22 %; für die Klasse 16 - 1,16 %; für die Klasse 17 - 1,12 %; für die Klasse 18 - 1,10 %; für die Klasse 19 - 0,91 %; für die Klasse 20 - 0,79 %; für die Klasse 21 - 0,69 %; für die Klasse 22 - 0,60 %; für die Klasse 23 - 0,53 %; und für die Klasse 24 - 0,49 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der Prozentsatz für den Ausbildungsbeitrag (AB) beträgt für die Klassen 4 bis 24 jeweils 0,3 Prozent vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl.	1	Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 70. Lebensjahr erreicht haben			beitragsfrei	
Kl.	2	Alleinmeister und Patentausüber, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge			€	80,00
Kl.	3	Nichtbetriebe (bis 2.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat			€	40,00
Kl.	4	SV-Beiträge	bis €	3.000,00	€	151,00 plus € 9,00 AB
Kl.	5	SV-Beiträge über	€	3.000,00 bis € 3.500,00	€	211,00 plus € 10,00 AB
Kl.	6	SV-Beiträge über	€	3.500,00 bis € 4.000,00	€	243,00 plus € 12,00 AB
Kl.	7	SV-Beiträge über	€	4.000,00 bis € 5.500,00	€	273,00 plus € 16,00 AB
Kl.	8	SV-Beiträge über	€	5.500,00 bis € 7.000,00	€	304,00 plus € 21,00 AB
Kl.	9	SV-Beiträge über	€	7.000,00 bis € 8.500,00	€	334,00 plus € 25,00 AB
Kl.	10	SV-Beiträge über	€	8.500,00 bis € 15.000,00	€	395,00 plus € 45,00 AB
Kl.	11	SV-Beiträge über	€	15.000,00 bis € 22.000,00	€	456,00 plus € 66,00 AB
Kl.	12	SV-Beiträge über	€	22.000,00 bis € 29.500,00	€	516,00 plus € 88,00 AB
Kl.	13	SV-Beiträge über	€	29.500,00 bis € 37.000,00	€	579,00 plus € 111,00 AB
Kl.	14	SV-Beiträge über	€	37.000,00 bis € 44.000,00	€	638,00 plus € 132,00 AB
Kl.	15	SV-Beiträge über	€	44.000,00 bis € 51.000,00	€	702,00 plus € 153,00 AB
Kl.	16	SV-Beiträge über	€	51.000,00 bis € 58.500,00	€	758,00 plus € 175,00 AB
Kl.	17	SV-Beiträge über	€	58.500,00 bis € 66.000,00	€	819,00 plus € 198,00 AB
Kl.	18	SV-Beiträge über	€	66.000,00 bis € 73.000,00	€	883,00 plus € 219,00 AB
Kl.	19	SV-Beiträge über	€	73.000,00 bis € 95.000,00	€	944,00 plus € 285,00 AB
Kl.	20	SV-Beiträge über	€	95.000,00 bis € 124.000,00	€	1.059,00 plus € 372,00 AB
Kl.	21	SV-Beiträge über	€	124.000,00 bis € 160.000,00	€	1.184,00 plus € 480,00 AB
Kl.	22	SV-Beiträge über	€	160.000,00 bis € 204.000,00	€	1.304,00 plus € 612,00 AB
Kl.	23	SV-Beiträge über	€	204.000,00 bis € 255.000,00	€	1.431,00 plus € 765,00 AB
Kl.	24	SV-Beiträge über	€	255.000,00 bis € 300.000,00	€	1.550,00 plus € 900,00 AB
				und darüber	€	1.550,00 plus € 900,00 AB

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06.2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft zur Innung innerhalb des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in der anteiligen Höhe, bezogen auf ganze Monate der Mitgliedschaft zur Innung, zu entrichten.

Seitenanfang

121 Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker vom 3. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 130,00 und einem Prozentsatz der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 65,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis €	2.849,00	0,070 % von € 2.849,00	€ 132,00
Kl. 3	SV-Beiträge von €	2.850,00 bis €	10.174,00	0,688 % von € 10.174,00	€ 200,00

Kl. 4	SV-Beiträge von €	10.175,00	bis €	25.435,00	0,786 % von € 25.435,00	€	330,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	25.436,00	bis €	39.970,00	0,740 % von € 39.970,00	€	426,00
Kl. 6	SV-Beiträge von €	39.971,00	bis €	54.505,00	0,750 % von € 54.505,00	€	539,00
Kl. 7	SV-Beiträge von €	54.506,00	bis €	72.673,00	0,788 % von € 72.673,00	€	703,00
Kl. 8	SV-Beiträge		ab €	72.674,00	1,161 % von € 72.674,00	€	974,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

123 Landesinnung Wien der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher vom 12. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, pro Mitglied in 6 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 240,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 120,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 4.724,00	0,42 ‰ von € 4.724,00	€ 4.724,00	€ 242,00
Kl. 3	SV-Beiträge von €	4.725,00 bis € 9.447,00	3,18 ‰ von € 9.447,00	€ 9.447,00	€ 270,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	9.448,00 bis € 18.168,00	3,52 ‰ von € 18.168,00	€ 18.168,00	€ 304,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	18.169,00 bis € 60.000,00	1,61 ‰ von € 60.000,00	€ 60.000,00	€ 337,00
Kl. 6	SV-Beiträge	ab € 60.001,00	7,07 ‰ von € 60.001,00	€ 60.001,00	€ 664,00

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2007 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2007 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages eine um € 73,00 ermäßigte Grundumlage 2007, gerechnet nach obigem Kriterium, zu entrichten haben. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

124 Landesinnung Wien der Musikinstrumentenerzeuger

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Musikinstrumentenerzeuger vom 11. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 230,00 zuzüglich 2,5 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 230,00,
höchstens € 890,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugefallen hat, die Grundumlage 2007 mit € 115,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

125 Landesinnung Wien der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler vom 20. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 134,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten Umsatzklassen nach dem im Jahre 2005 erwirtschafteten Umsatz pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Für die Berechnung der Grundumlage wird der vorgewiesene Umsatzbetrag auf volle € 10,00 abgerundet. Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle € 1,00 Beträge abgerundet und darf € 8.386,00 nicht übersteigen.

Klasse		€	Umsätze	% Satz	€	max. Betrag
1	Nichtbetriebe	€			€	67,00
2	bis zu	€	7.267,00		€	134,00
3	für die weiteren	€	65.406,00	3,690 ‰	€	375,00
4	für die weiteren	€	29.068,00	3,650 ‰	€	481,00
5	für die weiteren	€	29.067,00	3,480 ‰	€	582,00
6	für die weiteren	€	29.068,00	3,440 ‰	€	682,00
7	für die weiteren	€	29.068,00	3,350 ‰	€	779,00
8	für die weiteren	€	29.069,00	3,200 ‰	€	872,00
9	für die weiteren	€	29.069,00	3,130 ‰	€	963,00
10	für die weiteren	€	29.068,00	3,050 ‰	€	1.052,00
11	für die weiteren	€	29.067,00	2,950 ‰	€	1.138,00
12	für die weiteren	€	29.068,00	2,850 ‰	€	1.221,00
13	für die weiteren	€	29.068,00	2,750 ‰	€	1.301,00
14	für die weiteren	€	72.672,00	2,690 ‰	€	1.496,00
15	für die weiteren	€	72.672,00	2,590 ‰	€	1.684,00
16	für die weiteren	€	72.671,00	2,490 ‰	€	1.865,00
17	für die weiteren	€	72.673,00	2,410 ‰	€	2.040,00
18	für die weiteren	€	72.671,00	2,300 ‰	€	2.207,00
19	für die weiteren	€	181.681,00	2,210 ‰	€	2.609,00
20	für die weiteren	€	181.681,00	2,125 ‰	€	2.995,00
21	für die weiteren	€	181.682,00	2,030 ‰	€	3.364,00
22	für die weiteren	€	181.781,00	1,940 ‰	€	3.717,00
23	für alle weiteren			1,900 ‰	€	max. 8.386,00

Bei Nichtvorlage der für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuererklärung erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 2 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

127 Landesinnung Wien der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher vom 30. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stamm berechtigung sowie Filialberechtigungen von Betrieben, deren Stamm berechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrichter, Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen, Schuhzubehör und Schuhausputzereien

Gruppe 2: Orthopädieschuhmacher

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00

Für Filialberechtigungen (Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten, Übernahmstellen, sofern sich die Stamm berechtigung in Wien befindet) und Patentausüber wurden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im Jahr 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 0,00 ‰ festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

128 Landesinnung Wien der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger vom 3. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag, einem Betrag nach Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge in 14 Klassen unabhängig von der Anzahl der Gewerbeberechtigungen nach der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber-

und Dienstnehmeranteil) und einem Mitarbeiterzuschlag (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten) festgesetzt.

Für alle Mitglieder wurden für 2007 der feste Betrag und der Mitarbeiterzuschlag mit € 0,00 festgesetzt.

Kl.	1	Alleinmeister, die im Jahre 2006 das 70. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben							beitragsfrei
Kl.	2	Alleinmeister						€	132,00
Kl.	3	Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat						€	66,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge			bis €	727,00		€	163,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	727,00	bis €	3.634,00		€	217,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	7.267,00		€	353,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	14.535,00		€	516,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	21.802,00		€	624,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	29.069,00		€	733,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00		€	841,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	43.604,00		€	1.004,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00		€	1.221,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00		€	1.384,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge			über €	72.673,00		€	1.547,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

129 a Landesinnung Wien der Tapezierer und Dekorateur

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tapezierer und Dekorateur vom 6. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 21 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 360,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5: 1,8 %; für die Klassen 6-11: 2,5 %; für die Klassen 12-21: 2,6 %.

Kl.	1	Nichtbetriebe (bis 31.12.2006 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat						€	180,00
Kl.	2	Alleinmeister						€	360,00
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge			bis €	1.453,00		€	386,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.453,00	bis €	2.907,00		€	412,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.907,00	bis €	4.360,00		€	438,00

Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	4.360,00	bis €	5.814,00	€	505,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.814,00	bis €	7.267,00	€	542,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	8.721,00	€	578,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	8.721,00	bis €	10.174,00	€	614,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.174,00	bis €	11.628,00	€	651,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	11.628,00	bis €	13.081,00	€	687,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	13.081,00	bis €	14.535,00	€	738,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	15.988,00	€	776,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	15.988,00	bis €	17.441,00	€	813,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	17.441,00	bis €	18.895,00	€	851,00
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.895,00	bis €	20.348,00	€	889,00
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	20.348,00	bis €	21.802,00	€	927,00
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	23.255,00	€	965,00
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	23.255,00	bis €	29.069,00	€	1.116,00
Kl.	20	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00	€	1.305,00
Kl.	21	Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00			€	1.305,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 neu erworbenen Gewerbeberechtigung werden in Klasse 3 eingestuft, außer bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Fall erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

129 a Landesinnung Wien der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer vom 26. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag und in einem variablen Betrag, berechnet nach einem Prozentsatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen gemäß unten stehender Liste beschlossen.

Der feste Betrag wird für 2007 für alle Mitglieder mit € 0,00 festgesetzt.

Die Grundlageneinstufung erfolgt für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden SV-Beiträge etc. (Dienstgeber- u. Dienstnehmeranteil).

Die so ermittelte Grundumlage darf € 1.872,00 nicht übersteigen.

Für Nichtbetriebe (bis 31.12.2006 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat wurde die Grundumlage 2007 mit € 66,00 beschlossen. Für Alleinmeister sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage mit € 132,00 beschlossen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe				€ 66,00
Kl. 2	Alleinmeister sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge				€ 132,00
Kl. 3	SV-Beiträge	bis €	727,00	22,971 % von €	€ 167,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	728,00	bis € 1.453,00	14,109 % von €	€ 205,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	1.454,00	bis € 2.907,00	8,600 % von €	€ 250,00
Kl. 6	SV-Beiträge von €	2.908,00	bis € 4.360,00	6,950 % von €	€ 303,00
Kl. 7	SV-Beiträge von €	4.361,00	bis € 5.814,00	6,261 % von €	€ 364,00
Kl. 8	SV-Beiträge von €	5.815,00	bis € 7.267,00	5,972 % von €	€ 434,00
Kl. 9	SV-Beiträge von €	7.268,00	bis € 9.084,00	5,636 % von €	€ 512,00
Kl. 10	SV-Beiträge von €	9.085,00	bis € 10.901,00	5,495 % von €	€ 599,00
Kl. 11	SV-Beiträge von €	10.902,00	bis € 14.535,00	4,775 % von €	€ 694,00

Kl. 12	SV-Beiträge von €	14.536,00	bis €	18.168,00	4,392 % von € 18.168,00	€	798,00
Kl. 13	SV-Beiträge von €	18.169,00	bis €	25.435,00	3,578 % von € 25.435,00	€	910,00
Kl. 14	SV-Beiträge von €	25.436,00	bis €	36.336,00	2,832 % von € 36.336,00	€	1.029,00
Kl. 15	SV-Beiträge von €	36.337,00	bis €	50.871,00	2,265 % von € 50.871,00	€	1.152,00
Kl. 16	SV-Beiträge von €	50.872,00	bis €	72.673,00	1,760 % von € 72.673,00	€	1.279,00
Kl. 17	SV-Beiträge von €	72.674,00	bis €	109.009,00	1,291 % von € 109.009,00	€	1.407,00
Kl. 18	SV-Beiträge von €	109.010,00	bis €	145.346,00	1,064 % von € 145.346,00	€	1.547,00
Kl. 19	SV-Beiträge von €	145.347,00	bis €	218.019,00	0,781 % von € 218.019,00	€	1.702,00
Kl. 20	SV-Beiträge		über €	218.019,00	0,859 % von € 218.019,00	€	1.872,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 3 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

131 Landesinnung Wien der Bekleidungsgewerbe

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bekleidungsgewerbe vom 5. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen gehören neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch die im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B.: die Arbeiterkammerumlage, der Wohnbauförderungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.

Fester Betrag	SV-Beiträge		keine Arbeitnehmer		€	200,00
Klasse 1	SV-Beiträge		für die ersten	€ 3.500,00	20,0 ‰	€ 270,00 max.
Klasse 2	SV-Beiträge		für die weiteren	€ 8.000,00	17,5 ‰	€ 410,00 max.
Klasse 3	SV-Beiträge		für die weiteren	€ 30.000,00	17,0 ‰	€ 920,00 max.
Klasse 4	SV-Beiträge		für die weiteren	€ 35.000,00	15,0 ‰	€ 1.445,00 max.
Klasse 5	SV-Beiträge		für alle weiteren		10,0 ‰	€ 1.550,00 max.

Für Nichtbetriebe wird der feste Betrag halbiert (€ 100,00).

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

133 Landesinnung Wien der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler vom 3. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Promillesatz nach der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Für Alleinmeister und Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage 2007 mit € 88,00 festgesetzt.

Die Grundumlage beträgt für alle Mitglieder 23,2 % der Bemessungsgrundlage (auf volle € 1,00 Beträge abgerundet),

jedoch mindestens.....	€	113,00
höchstens.....	€	903,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31.12.2005 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz von € 113,00 eingestuft.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 44,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

134 Landesinnung Wien der Müller

- Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Müller vom 2. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage für 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt zusammen:

- aus einem festen Betrag, nach Berechtigungsarten und
- für Mühlen aus einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird und
- für Mischfutterhersteller aus einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

- a.) Der feste Betrag beträgt
- | | | |
|---------------------------------------|---|--------|
| • für die Berechtigung zur Fachgruppe | € | 200,00 |
| • für ruhende Berechtigungen | € | 100,00 |

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne	€	0,00
---------------------------------------	---	------

- c.) Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1 x Eurobetrag/Jahrestonne	€	0,00
Jahrestonnen in der Produktkategorie F2 x Eurobetrag/Jahrestonne	€	0,00
Jahrestonnen in der Produktkategorie F3 x Eurobetrag/Jahrestonne	€	0,00

d.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt: € 100,00

e.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt: € 400,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

135 Landesinnung Wien der Bäcker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bäcker vom 10. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a.) Der feste Betrag beträgt
- für die Berechtigung Bäcker € 100,00
 - für jede weitere Betriebsstätte € 50,00
 - für ruhende Berechtigungen € 25,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 500.000,00)	0,55 %
Stufe 2 (€ 500.001,00 bis € 1.000.000,00)	0,15 %
Stufe 3 (ab € 1.000.001,00)	0,02 %

c.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 25,00

d.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 10.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2006 bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten. Bei Vorliegen einer Konditorberechtigung kommen lediglich 70% der Beitragsgrundlage gemäß lit.b) zur Anwendung.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

136 Landesinnung Wien der Konditoren (Zuckerbäcker)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Konditoren (Zuckerbäcker) vom 3. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 100,00 zuzüglich einem Prozentsatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus Haupt- und Nebenbetrieben etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Mitglieder mit einer im Jahre 2005, 2006 und 2007 angemeldeten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 2 eingestuft.

Bei Unternehmungen, die sowohl das Bäcker- als auch das Konditorengewerbe betreiben, werden 30 % der im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebiets-krankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus Haupt- und Nebenbetrieben etc. als Bemessungsgrundlage angenommen.

Die Mitglieder der Berufsgruppe Gefroreneserzeuger mit Eissalon werden maximal in die Klasse 4 eingestuft.

Klassen	SV-Beiträge	Basis-Klasse + % Satz je SV-Stufe	€	fester Betrag/ max. Betrag
		Fester Betrag pro Mitglied	€	100,00
Klasse 1	Nichtbetriebe		€	50,00
Klasse 2	für die ersten € 3.500,00	€ 100,00 + 0,0 %	€	100,00
Klasse 3	für die weiteren € 3.500,00	€ 100,00 + 5,0 %	€	275,00
Klasse 4	für die weiteren € 28.000,00	€ 275,00 + 1,5 %	€	695,00
Klasse 5	für alle weiteren	€ 695,00 + 1,0 %	€	max.1.500,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

137 Landesinnung Wien der Fleischer

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fleischer vom 27. September 2006 setzt sich die Grundumlage für 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt

- für jede Berechtigung € 100,00
- für jede weitere Betriebsstätte € 30,00
- für ruhende Berechtigungen € 15,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 25.000,00)	2,00 %
Stufe 2 (€ 25.001,00 bis € 50.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (€ 50.001,00 bis € 100.000,00)	0,50 %
Stufe 4 (ab € 100.001,00)	0,25 %

c.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 15,00

d.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 14.500,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2006 bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

138 Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur vom 9. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die im Jahr 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat	€ 58,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2005 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt	€ 116,00
---	----------

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 116,00 fester Betrag zuzüglich 20 % der im Jahr 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal	€ 590,00
---	----------

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

139 Landesinnung Wien der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe vom 4. Oktober 2006 setzt sich die Grundumlage für 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt	
• für alle Berechtigungen	€ 150,00
• für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00
• für ruhende Berechtigungen	€ 75,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 100.000,00)	1,5 %
Stufe 2 (€ 100.001,00 bis € 250.000,00)	1,0 %
Stufe 3 (über € 250.000,00)	0,5 %

- c.) Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 1 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 3 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 15 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 20 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 25 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 75 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
über 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00

- d.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 75,00

- e.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 5.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2006 bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

140 a Landesinnung Wien der Gärtner

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2006 sowie des Dringlichkeitsbeschlusses des Ausschusses vom 8. November 2006 der Landesinnung Wien der Gärtner wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2005 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

- 1.) fester Betrag:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 180,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 360,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen.

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 210,00

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im Jahre 2005 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen beträgt 0,2 %.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

140 b Landesinnung Wien der Floristen

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Floristen vom 28. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammbe-rechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammbe-rechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2005 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

1.) fester Betrag:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 210,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammbe-rechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen.

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 230,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 460,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz, an der im Jahre 2005 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen beträgt 0,3 %.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

142 Landesinnung Wien der Fotografen

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fotografen vom 4. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

- A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Fotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:
- 1) fester Betrag
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 182,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 364,00
 - 2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme:

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich € 104,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich € 149,00
 - 3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.
 - 4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils _____ € 39,00
- B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:
- 1) fester Betrag:
 - a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 150,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 300,00
 - 2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich € 80,00
 - 3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.
 - 4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils _____ € 36,00

- 5) Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Eintreibungsversicherung eingehoben.

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 90,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 180,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

143 a Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe vom 12. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 160,00 zuzüglich 9,5 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 160,00,
höchstens € 360,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 80,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

143 b Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer vom 21. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 250,00 zuzüglich 3 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 250,00,
höchstens € 500,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006

zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 125,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

143 c Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 29. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle die dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe der Hausbetreuungstätigkeiten oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder 8 % der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer und Grabsteinreiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,
mindestens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung,
höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2007 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

144 Landesinnung Wien der Friseure

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 9. November 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat € 60,00

Alleinmeister/innen € 120,00

Alle anderen Mitgliedsbetriebe € 120,00

Zuzüglich 1,98 % der für das Jahr 2005 gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber nach dem 31.12.2005 erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die

Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

145 Landesinnung Wien der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Textilreiniger, Wäscher und Färber vom 10. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und einem Promillesatz, der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

1.) fester Betrag:

Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Gewerbeberechtigung lautend auf „Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)“ und der Gewerbeberechtigung lautend auf „Übernahmstellen“ wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 212,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 424,00

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 424,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 848,00

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Übernahmstellen wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 300,00

2.) variabler Betrag:

Für alle Mitglieder wurde der Promillesatz, an der im Jahre 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit 0 ‰, sofern diese in Verbindung mit der Gewerbeberechtigung stehen, festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

-

[Seitenanfang](#)

146 Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauch-fangkehrer vom 12. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatz des Jahres 2004 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 120,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2004 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 120,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

147 Fachgruppe Bestattung Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Bestattung Wien vom 17. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Hauptbetrieb mit einem festen Betrag und einem Zuschlag pro Geschäftsfall festgesetzt.

Der feste Betrag 2007 wurde für

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit.. € 600,00

und für

- b) . Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 1.200,00

festgesetzt.

Der Zuschlag pro Geschäftsfall 2007 wurde mit € 0,00 festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, wurde keine separate Grundumlage 2007 festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt, wurde die Grundumlage 2007 mit € 600,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

149 a Landesinnung Wien der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker vom 12. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder erfolgt pro Mitglied in 18 Klassen nach der in der Zeit vom

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 550,00 und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse sowie aus einem Werbebeitrag (als Projektfinanzierung) in der Höhe von € 360,00 pro Mitglied.

Der feste Betrag beträgt € 550,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3: 7 ‰; für die Klasse 4: 13 ‰; für die Klassen 5 bis 7: 10 ‰; für die Klassen 8 bis 11: 11 ‰; für die Klasse 12: 12,5 ‰; für die Klasse 13: 12 ‰; für die Klasse 14: 15 ‰; für die Klasse 15: 11 ‰; für die Klasse 16: 17 ‰; für die Klasse 17: 18 ‰ und für die Klasse 18: 12 ‰.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl.	1 Nichtbetriebe			€	275,00
Kl.	2 ohne Sozialversicherungsbeiträge			€	550,00
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge				
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	14.535,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	29.069,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	43.604,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	58.138,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	72.673,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	87.207,00	bis €	87.207,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	101.742,00	bis €	101.742,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	116.277,00	bis €	116.277,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	130.811,00	bis €	130.811,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	136.350,00	bis €	136.350,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€	159.880,00	bis €	159.880,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€	188.949,00	bis €	188.949,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€	385.166,00	bis €	385.166,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€	800.000,00	bis €	800.000,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000.000,00	bis €	1.000.000,00
					und darüber
				€	22.750,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 3 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**149 b Landesinnung Wien der Bandagisten und Orthopädietechniker**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bandagisten und Orthopädietechniker vom 20. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmer-anteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2005 geleistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klassen 3, 4 und 5: 30 ‰; für die Klasse 6: 50 ‰; für die Klassen 7 und 8: 40 ‰; für die Klassen 9 und 10: 30 ‰; für die Klasse 11: 25 ‰; für die Klasse 12: 20 ‰; für die Klasse 13: 15 ‰; für die Klasse 14: 14 ‰; für die Klasse 15: 8 ‰; für die Klassen 16 und 17: 6 ‰; für die Klasse 18: 5 ‰; für die Klasse 19: 4 ‰; für die Klasse 20: 3,5 ‰

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 1.1.2007 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat			€	60,00
Kl.	2 Sozialversicherungsbeiträge		bis €	363,00	€ 120,00
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 363,00	bis €	2.180,00	€ 185,00
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 2.180,00	bis €	3.634,00	€ 229,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 3.634,00	bis €	5.814,00	€ 294,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 5.814,00	bis €	7.267,00	€ 483,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 7.267,00	bis €	10.901,00	€ 556,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 10.901,00	bis €	14.535,00	€ 701,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 14.535,00	bis €	21.802,00	€ 774,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 21.802,00	bis €	25.435,00	€ 883,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 25.435,00	bis €	36.336,00	€ 1.028,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 36.336,00	bis €	58.138,00	€ 1.283,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 58.138,00	bis €	79.940,00	€ 1.319,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 79.940,00	bis €	96.530,00	€ 1.471,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 96.530,00	bis €	188.430,00	€ 1.627,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 188.430,00	bis €	300.000,00	€ 1.920,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 300.000,00	bis €	350.000,00	€ 2.220,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 350.000,00	bis €	450.000,00	€ 2.370,00
Kl.	19 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 450.000,00	bis €	600.000,00	€ 2.520,00
Kl.	20 Sozialversicherungsbeiträge über	€ 600.000,00	bis €	800.000,00	€ 2.920,00
					und darüber

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**150 Landesinnung Wien der Zahntechniker**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Zahntechniker vom 13. September 2006 wurde die Grundumlage 2007 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 13 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage 2007 besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 380,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2005 geleisteten Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3: 10 ‰; für die Klasse 4: 14 ‰; für die Klasse 5: 15 ‰; für die Klassen 6-10: 16 ‰; für die Klasse 11: 15 ‰; für die Klasse 12: 11 ‰; für die Klasse 13: 12 ‰.

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2006 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat			€	190,00	
Kl.	2 ohne Sozialversicherungsbeiträge			€	380,00	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge		bis €	5.087,00	€ 431,00	
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.087,00	bis €	9.447,00	€ 512,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	9.447,00	bis €	16.715,00	€ 631,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	16.715,00	bis €	23.982,00	€ 764,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	23.982,00	bis €	31.249,00	€ 880,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	31.249,00	bis €	38.517,00	€ 996,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	38.517,00	bis €	45.784,00	€ 1.113,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	45.784,00	bis €	53.051,00	€ 1.229,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	53.051,00	bis €	67.586,00	€ 1.394,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	67.586,00	bis €	94.475,00	€ 1.419,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	94.475,00			€ 1.514,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2005 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

151 Allgemeine Fachgruppe Wien des Gewerbes

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Allgemeinen Fachgruppe Wien des Gewerbes vom 6. November 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen, Lebens- und Sozialberater, Astrologen, Energethiker, Arbeitskräfteüberlasser und der Berufsgruppe der Berufsdetektive folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 40,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 80,00

Für die Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 53,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 106,00

Für die Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 106,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 212,00

Für die Berufsgruppe der Astrologen wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 55,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 110,00

Für die Berufsgruppe der Energethiker wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 55,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 110,00

Für die Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 160,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 320,00

Für die Berufsgruppe der Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 335,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle

anderen juristischen Personen _____ € 670,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

SPARTE INDUSTRIE WIEN - GRUNDUMLAGEN 2007

Promille der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2006

	Fachverband (FV)	FV-Anteil	FVertr.-Anteil	Gesamt
		2007	2007	2007
201	Bergwerke und eisenerzeugende Industrie	0,75	0,100	0,850
202	Mineralölindustrie	1,50	0,125	1,625
203	Stein- und keramische Industrie	3,20	0,125	3,325
204	Glasindustrie	1,44	0,125	1,565
205	Chemische Industrie	1,60	0,125	1,725
206	Papierindustrie	1,59	0,125	1,715
207	Papier und Pappe verarbeitende Industrie	2,56	0,125	2,685
208	Audiovisions- und Filmindustrie	4,40	0,125	4,525
209	Bauindustrie A)	siehe unten	0,050 % / 0,125 ‰	siehe unten
210	Holzindustrie B) 1.) 2.)	siehe unten	0,125 ‰	siehe unten
211	Nahrungs- und Genussmittelindustrie	3,50	0,125	3,625
212	Ledererzeugende Industrie	1,50	0,125	1,625
213	Lederverarbeitende Industrie	1,90	0,125	2,025
214	Gießereiindustrie	3,40	0,125	3,525
215	NE-Metallindustrie	2,00	0,125	2,125
216	Maschinen & Metallwaren	0,60	0,100	0,700
217	Fahrzeugindustrie	0,43	0,055	0,485
219	Elektro- und Elektronikindustrie	0,85	0,100	0,950
220	Textilindustrie	2,00	0,125	2,125
221	Bekleidungsindustrie	2,60	0,120	2,720
222	Gas- und Wärmeversorgungsuntern.	5,37	0,125	5,495

A) Bauindustrie:

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: € 2.180,19 + 0,45 % ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
2. Töchterunternehmen von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
0,45 % der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen.

Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
€ 2.180,19 + 0,525 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2006.

B) Holzindustrie:

- 1) Grundumlage a) 1,725 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2006 (holzverarbeitenden Industrie und Sägeindustrie)
- 2) Grundumlage b) Sonderumlage Aktion Zukunft
 - 1,29 % holzverarbeitende Industrie (alle außer Sägeindustrie)
 - 22 Cent je Festmeter Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres (Sonderumlage Holzinformation Sägeindustrie)

Die Grundumlagen 1) und 2) können im Bereich der Holzverarbeitenden Industrie in einem Gesamtsatz von 3,015 % vorgeschrieben werden.

Grundumlagen bei Übergabe bzw. Übernahme (Fortführung) eines Betriebes:

Bei Übergabe eines (Teil-) Betriebes nach dem 30.06. eines Jahres, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsgeschäftes, ist vom Übernehmer im Jahr der Übernahme die Mindestgrundumlage zu bezahlen.

Bei Übergabe eines (Teil-) Betriebes vor dem 30.06. eines Jahres, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsgeschäftes, ist vom Übernehmer die gleiche Umlage wie die dem Übergeber gemäß § 123 Abs. 12 WKG vorgeschriebene Umlage zu bezahlen.

Im Folgejahr ist die der Umlagenverlautbarung entsprechende Grundumlage von der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des Jahres der Übergabe zu bemessen, die sich beim Übergeber ergeben hätte, wenn keine Übergabe erfolgt wäre. Bei teilweiser Betriebsübernahme ist der entsprechende prozentuelle Anteil der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des Übergebers im Jahr der Übergabe zugrunde zu legen.

Die Mindestgrundumlage in der Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie beträgt € 159,00, in der Fachvertretung der Bekleidungsindustrie € 210,00, bei allen anderen Wiener Fachvertretungen € 61,00.

Für Nichtbetriebe (ruhend gemeldete Gewerbeberechtigungen) ist, sofern diese Voraussetzung für das gesamte Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage gem. § 123 Abs. 12 WKG nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

301A Landesgremium Wien des Lebensmittelgroßhandels

Grundumlage 2007

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittelgroßhandels (1a) vom **13. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2007 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG, wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 147,15

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 294,30

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zutrifft, die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

301B Landesgremium Wien des Lebensmitteleinzelhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmitteleinzelhandels (1b) vom 15. September 2005 wurde die Grundumlage 2007 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 107,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 214,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

302 Landesgremium Wien der Tabaktrafikanen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktrafikanen (02) vom 13. Oktober 2004 wurde die Grundumlage 2007 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

TABAKFACHGESCHÄFTE (Gruppe 1)

Klasse 1 Umsätze bis €	109.010,00:	€	5,00
Klasse 2 Umsätze von €	109.010,01 bis € 145.346,00:	€	51,00
Klasse 3 Umsätze von €	145.346,01 bis € 218.019,00:	€	86,00
Klasse 4 Umsätze von €	218.019,01 bis € 290.692,00:	€	117,00
Klasse 5 Umsätze von €	290.692,01 bis € 363.365,00:	€	149,00
Klasse 6 Umsätze von €	363.365,01 bis € 436.037,00:	€	182,00
Klasse 7 Umsätze von €	436.037,01 bis € 726.729,00:	€	219,00

Klasse 8 Umsätze von € 726.729,01 bis € 1.090.093,00:	€ 309,00
Klasse 9 Umsätze von € 1.090.093,01 bis € 1.453.457,00:	€ 427,00
Klasse 10 Umsätze von € 1.453.457,01 und darüber:	€ 460,00

TABAKVERKAUFSTELLEN (Gruppe 2)

Klasse 1 Umsätze bis € 109.010,00:	€ 5,00
Klasse 2 Umsätze von € 109.010,01 bis € 145.346,00:	€ 28,00
Klasse 3 Umsätze von € 145.346,01 bis € 218.019,00:	€ 45,00
Klasse 4 Umsätze von € 218.019,01 bis € 290.692,00:	€ 69,00
Klasse 5 Umsätze von € 290.692,01 bis € 363.365,00:	€ 81,00
Klasse 6 Umsätze von € 363.365,01 bis € 436.037,00:	€ 100,00
Klasse 7 Umsätze von € 436.037,01 bis € 726.729,00:	€ 122,00
Klasse 8 Umsätze von € 726.729,01 bis € 1.090.093,00:	€ 168,00
Klasse 9 Umsätze von € 1.090.093,01 und darüber:	€ 228,00

Maßgebend ist der Umsatz **2006**. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Trafik.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der **2006** erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe ganz oder nur zum Teil jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

303A Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien

Grundumlage **2007**

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien (3a) vom **08. September 2004** wurde die Grundumlage **2007** *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 146,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 292,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

303B Landesgremium Wien für den Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken (3b) vom **28. September 2005** wurde die Grundumlage 2007 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppen Arzneimittelgroßhandel und Giftegroßhandel: Giftegroßhandel gem. § 213 Z 7 GewO 1994; Chemikaliengroßhandel, andere; Arzneimittelgroßhandel gem. § 213 Z 5 GewO 1994; Farben- und Lackegroßhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 261,00

b) Für die Berufsgruppe Parfümeriewarengroßhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 117,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 234,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

303C Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Parfümeriewaren

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Parfümeriewaren (3c) vom **03. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **05. Oktober 2000** wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 98,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 196,20 .

Für die Lebensmitteleinzelhändler, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren

lautet, beträgt die Grundumlage 2007 € 12,60 unbeschadet von der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

304A Landesgremium Wien des Landesprodukthandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Landesprodukthandels (4a) vom **05. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 143,82

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 287,64

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

304B Landesgremium Wien des Viehhandels und des Fleischgroßhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Viehhandels und des Fleischgroßhandels (4b) vom **28. September 2005** wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung, mit Ausnahme der Berufsgruppe Felle, Häute und Rauwaren, in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 250,40

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 500,80

Für die Berufsgruppe Felle, Häute und Rauwaren wurde die Grundumlage **2007** pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € **146,60**

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € **293,20**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

304C Landesgremium Wien des Wein- und Spirituosengroßhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Wein- und Spirituosengroßhandels (4c) vom **5. Oktober 2005** wurde die Grundumlage **2007** *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG (§ 57a Abs.6 HKG) wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € **198,00**

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € **396,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

305 Landesgremium Wien des Energiehandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Energiehandels (5) vom **5. Oktober 2005** wurde die Grundumlage **2007** *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag

gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 156,60

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 313,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

306A Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels, mit Ausnahme des Marktviktualienhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Strassen- und Wanderhandels, mit Ausnahme des Marktviktualienhandels (6a) vom 11. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 147,51

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 295,02

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007^{*)} in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage 2007 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 165,33

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 330,66

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungsberechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage 2007 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 136,62

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 273,24

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

306B Landesgremium Wien der Marktviktualienhändler

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Marktviktualienhändler (6b) vom 4. Oktober 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 234,08

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 468,16

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen

hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Bezieher temporärer Märkte wird die Grundumlage 2007 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 220,11

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 440,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

307 Landesgremium Wien des Außenhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Außenhandels (7) vom **12. September 2005** wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 58,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 117,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

308A Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien (8a) vom **09. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **21. September 2000** wurde die Grundumlage **2007**^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 62,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 124,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

308B Landesgremium Wien des Textilgroßhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien des Textilgroßhandels (8b) vom **01. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **03. Oktober 2000** wurde die Grundumlage **2007**^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 78,30

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

309A Landesgremium Wien für den Großhandel mit Schuhen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Schuhen (9a) vom **7. Oktober 2005** wurde die Grundumlage **2007*** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 115,00**

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: **€ 230,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

309B Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Schuhen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Schuhen (9b) vom **27. September 2005** wurde die Grundumlage **2007*** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z 2 WKG und § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 95,00**

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: **€ 190,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** wie folgt beschlossen.

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 158,00**

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: **€ 316,00**

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

310 Landesgremium Wien des Direktvertriebes

Grundumlage 2007

Auf Grund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien des Direktvertriebes (10) vom **11. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 21. September 2000 wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 74,70

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 149,40

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zutreffend hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

311A Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln (11a) vom **4. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 90,90

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 181,80

Trafikanten: € 12,60

Die Grundumlage von € 12,60 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

311B Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen (11b) vom **25. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 27. September 2000 wurde die Grundumlage 2007*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 76,50**
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: **€ 153,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

311C Landesgremium Wien für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln (11c) vom **11. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 20. September 2000 wurde die Grundumlage 2007*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 64,80**

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 129,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

312a Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren (12a) vom **6. November 2006** wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 260,00

Trafikanten: € 34,00

Die Grundumlage von € 34,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

312B Landesgremium Wien für den Papiergroßhandel

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Papiergroßhandel (12b) vom **20. September 2005** mit wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 105,80

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 211,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

314 Landesgremium Wien der Handelsagenten

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten (14) vom 10. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 55,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 110,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

315A Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren (15a) vom 16. September 2004 wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 23 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene

Erwerbsgesellschaften: € 206,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 412,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

315B Landesgremium Wien für den Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen (15b) vom 14. Oktober 2004 wurde die Grundumlage 2007 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 200,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:
€ 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

315C Landesgremium Wien für den Handel mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika (15c) vom 03. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2007 *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Für die Berufsgruppen 11, 14, 15 und 17 (Antiquitäten und Kunstgegenstände) wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 170,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 340,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berufsgruppen 12, 13 und 16 (Briefmarken und Münzen) wurde die Grundumlage 2007 pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 100,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 200,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

316A Landesgremium Wien für den Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel (16a) vom 25. September 2001 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006

zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

316B Landesgremium Wien für den Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln (16b) vom **28. September 2005** wurde die Grundumlage **2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 94,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 188,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

316C Landesgremium Wien für den Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel (16c) vom **12. Oktober 2005** wurde die Grundumlage **2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 105,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 210,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die

Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

317A Landesgremium Wien für den Handel mit Computern und Bürosystemen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Computern und Bürosystemen (17a) vom **2. Oktober 2006** wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 58,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 116,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

317B Landesgremium Wien für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen (17b) vom **24. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **09. Oktober 2000** wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 78,30

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

317C Landesgremium Wien für den Handel mit technischem und industriellem Bedarf

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit technischem und industriellem Bedarf (17c) vom **26. September 2006** wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 68,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zutreffend hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

318A Landesgremium Wien des Fahrzeughandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (18a) vom **3. Oktober 2006** wurde die Grundumlage 2007 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 126,20

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 252,40

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zutreffend hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für das Jahr 2008, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

318B Landesgremium Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen (18b) vom **05. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 261,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

319A Landesgremium Wien für den Fotohandel

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Fotohandel (19a) vom **11. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 196,20

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 392,40

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

319B Landesgremium Wien für den Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf (19b) vom **11. Oktober 2006** wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 68,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

320A Landesgremium Wien für den Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern (20a) vom **27. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 03. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2007^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 58,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 117,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

320B Landesgremium Wien für den Elektro- und Elektronikgroßhandel

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Elektro- und Elektronikgroßhandel (20b) vom **8. September 2005** wurde die Grundumlage **2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 85,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 170,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

321A Landesgremium Wien für den Handel mit Holz

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Holz (21a) vom **06. Oktober 2004** wurde die Grundumlage **2007***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 193,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 386,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

321B Landesgremium Wien für den Handel mit Baustoffen und Flachglas

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Handel mit Baustoffen und Flachglas (21b) vom **02. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **12. Oktober 2000** wurde die Grundumlage **2007***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 71,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 142,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

322 Fachvertretung Wien des Versandhandels und der Warenhäuser

Aufgrund des Umlaufbeschlusses des Präsidiums der Wirtschaftskammer Wien vom Dezember 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 437,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 874,00

Für jede weitere Betriebsstätte (Filiale) wird die Grundumlage 2007 nach dem Umsatz 2006 beschlossen:

Umsatz bis	€ 726.728,00	€ 47,00
Umsatz von	€ 726.729,00 bis € 5,087.100,00	€ 94,00
Umsatz über	€ 5,087.100,00	€ 699,00

Versandhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften € 116,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetrieb) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachvertretung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007 ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

323 Landesgremium Wien des Einrichtungsfachhandels

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einrichtungsfachhandels (23) vom **27. September 2004** wurde die Grundumlage 2007*) für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 126,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 252,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

324 Landesgremium Wien des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung (24) vom **28. September 2005** wurde die Grundumlage 2007*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 206,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 412,00

Sammler: € 93,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

*Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)**326 Landesgremium Wien der Versicherungsagenten****Grundumlage 2007**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten (26) vom **11. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **13. Oktober 2000** wurde die Grundumlage **2007**^{*)} für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 63,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 126,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

***Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)**327A Landesgremium Wien für den Handel mit Altwaren****Grundumlage 2007**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Altwaren (27a) vom **25. September 2006** wurde die Grundumlage **2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 87,78

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 175,56

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die

Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

327B Allgemeines Landesgremium Wien

Grundumlage 2007

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Allgemeinen Landesgremiums Wien (27b) vom **27. September 2006** wurde die Grundumlage **2007** *) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 143,55

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 287,10

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2007** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugefallen hat, die Grundumlage **2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2007**, ist die Grundumlage **2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

***Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

Diverse Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

401 Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers

0,982 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2006 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

402 Fachvertretung Wien der Sparkassen

0,841 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2006 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

403 Fachvertretung Wien der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,025 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2006 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

404 Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken

1,041 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2006 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

405 Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken

0,800 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2006 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

406 Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmungen

0,850 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2006 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

407 Fachvertretung Wien der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein beträgt der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 4,6‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2007 also 2005), mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 7.000,00.

Bei den Viehversicherungsvereinen beträgt der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 3,8‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2007 also 2005), mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 4.542,05.

Bei der Sterbekasse beträgt der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 0,19‰ des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2007 also 2005), mindestens € 25,44 und höchstens € 691,85.

408 Fachvertretung Wien der Lotterien

1.

Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen soll der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 5,240‰ des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH für das zweivorangegangene Jahr (2005) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde, betragen.

Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 % der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

2. Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,400 ‰ des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 160. und 161. Klassenlotterie betragen.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

3. Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,066‰ des Wetteinsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2005) betragen.

409 Fachvertretung Wien der Pensionskassen

Fixbetrag je Pensionskasse: € 6.500,00

Variabler Anteil: die Hebesätze betragen

-) pro Millionen EURO Grundkapital € 1.213,27

-) pro Millionen EURO Deckungsrückstellung € 8,55

-) pro Berechtigtem € 0,21

Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablen Betrag (ungedeckelt) beträgt.

Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablen Anteil mit maximal € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

[Seitenanfang](#)

[501 Fachvertretung Wien der Schienenbahnen](#)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt in Gruppen festgesetzt:

1.) Hauptbahnen

- a. Ein fester Betrag von € 0,00
 b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

2.) Nebenbahnen

- a. Ein fester Betrag von € 0,00
 b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus

- a. Ein fester Betrag von € 0,00
 b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen

- a. Ein fester Betrag von € 0,00
 b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

- a. Ein fester Betrag von € 0,00
 b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.
 c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

Seitenanfang

502 Fachvertretung Wien der Schifffahrtsunternehmungen

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen nach Art der Unternehmung festgesetzt:

A. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 235,00 *)

und pro Betriebsmittel

bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 117,50 *)

B. Überfahren/Rollfähren

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 38,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 19,00 *)

C. Segelschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 123,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00



Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 61,50 *)

D. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 123,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 61,50 *)

E. Vermietung von Schiffen aller Art

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 340,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 170,00 *)

F: Rafter

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 38,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 19,00 *)

G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 705,00 *)

und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt

bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 352,50 *)

H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 235,00 *)

und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt

bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 117,50 *)

I. Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 1.546,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 773,00 *)

J. Andere Schifffahrtsunternehmungen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 340,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 170,00 *)

K: Hochseeschifffahrtsunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 346,00 *)

Pro Betriebsmittel € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 173,00 *)

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Seitenanfang

503 Fachvertretung Wien der Luftfahrtunternehmungen

Die Grundumlage wird für alle der Fachgruppe/Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen und Untergruppen festgesetzt:

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag * von € 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung

Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€ 70,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€ 100,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€ 150,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€ 150,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€ 200,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 104 ff. LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag * von € 150,00

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag * von € 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung

Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€ 70,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€ 100,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€ 150,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€ 150,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€ 200,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	

Gruppe D: Flugplätze

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag * für

Flughäfen	€ 0,00
Flugfelder	€ 0,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag * von € 260,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag * von € 100,00

* der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Seitenanfang

504 Fachvertretung Wien der Seilbahnen

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen festgesetzt.

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag *) pro Berechtigung

1. Standseilbahnen	€ 75,00
2. Pendelseilbahnen	€ 75,00
3. Zweiseilpendelbahnen mit 1 Sektion	€ 75,00
4. Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen	€ 75,00
5. Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 1 Sektion	€ 75,00
6. Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 2 Sektionen	€ 75,00
7. Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	€ 75,00
8. Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	€ 75,00
9. Doppelseilumlaufbahn mit 1 Sektion	€ 75,00
10. Doppelseilumlaufbahn mit 2 Sektionen	€ 75,00
11. Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	€ 75,00
12. Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	€ 75,00
13. Gruppenumlaufbahn mit 1 Sektion	€ 75,00
14. Gruppenumlaufbahn mit 2 Sektionen	€ 75,00
15. Kabinenseilbahn	€ 75,00
16. Sesselbahnen/-lifte	€ 30,00
17. Schlepplifte und Holzbringung	€ 15,00
18. Personenbeförderung mittels Förderband	€ 15,00
19. Kombilifte	€ 15,00
20. Materialseilbahnen	€ 15,00
21. Wasserschiseilbahnen	€ 15,00
22. je andere Anlage	€ 15,00
23. alle übrigen Konzessionen einschließlich Mehrfach- und Schleppliftkonzessionen	€ 15,00
24. Unternehmungen, die nur einen Bürobetrieb (ohne Kartenverkauf) haben	€ 15,00

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

-
-
-
-

Seitenanfang

505 FACHGRUPPE WIEN DER SPEDITEURE

„Aufgrund § 123 Abs. 4 WKG und in Umsetzung des Beschlusses der FV-Ausschusses vom 15.11.2005 zur Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der Grundumlagen (§ 123 Abs.8a WKG) beschließt Fachgruppentagung vom 27.9.2006 der Fachgruppe Wien der Spediteure die Grundumlage 2007 : Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2006) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Klasse	Beträge in	EURO
	Fester Betrag	0,00
	Nichtbetriebe	81,00
1	0 - 5 Mitarbeiter	163,00
2	6 - 10 Mitarbeiter	308,00
3	11 - 25 Mitarbeiter	513,00
4	26 - 50 Mitarbeiter	839,00
5	51 - 100 Mitarbeiter	1.260,00
6	101 - 200 Mitarbeiter	1.810,00
7	201 - 300 Mitarbeiter	2.500,00
8	301 - 400 Mitarbeiter	3.200,00
9	über 400 Mitarbeiter	3.900,00

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die Grundumlage 2007 mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 1.7.2006 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.“

[Seitenanfang](#)**506 Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen**

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 12.9.2006 der oben genannten Fachgruppe wurde die Grundumlage 2007 und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

Fester Betrag je Berechtigung Euro	27,90.
Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang Euro	32,20.-
Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang Euro	32,20.-
Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang Euro	32,20.

2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

Fester Betrag je Berechtigung Euro	27,90.
Zuschlag je Fahrzeug Euro	32,20.

3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

Fester Betrag je Berechtigung Euro	27,90.
Zuschlag je Fuhrwerk Euro	32,20.

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:
 Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90.
 Zuschlag je Betriebsmittel Euro 32,20.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

507A Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **14.10.2006** der Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

Grundbetrag pro Berechtigung: € 28,00

variabler Betrag

(abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)

- innerstaatlichen Verkehr € 31,00

- grenzüberschreitenden Verkehr € 31,00

- Anhänger € 0,00

Klasse 2: Kleintransportgewerbe € 0,00

- Grundbetrag 1 pro Berechtigung

- Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung

- variabler Betrag pro Kraftfahrzeug

Klasse 3: Traktorfrächter € 0,00

wie Klasse 1

Klasse 4: Pferdefrächter € 0,00

Grundbetrag pro Berechtigung, variabler Betrag pro Fahrzeug

Klasse 5: Fahrradbotendienst € 0,00

Grundbetrag pro Berechtigung, variabler Betrag pro Fahrzeug

Klasse 6: Motorradbotendienst € 0,00

wie Klasse 2

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen € 0,00

Grundbetrag pro Berechtigung

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

507B Fachgruppe Wien der Kleintransportunternehmungen

Vereinheitlichung der Grundumlagenberechnung in der Fachgruppe Wien der Kleintransporteure lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.11.2005.

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **07.10.2006** der Fachgruppe der Wiener Kleintransportunternehmungen wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2

WKG in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Klasse 1:	konzessionierte Unternehmungen	
	Grundbetrag pro Berechtigung:	€ 0,00
	variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)	
	für: innerstaatlichen Verkehr grenzüberschreitenden Verkehr	
	Anhänger	€ 0,00
Klasse 2:	Kleintransportgewerbe	
	Grundbetrag 1 pro Berechtigung:	€ 140,00*)
	Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung:	
	variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00
Klasse 3:	Traktorfrächter: wie Klasse 1	€ 0,00
Klasse 4:	Pferdefrächter:	
	Grundbetrag pro Berechtigung	
	variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00
Klasse 5:	Fahrradbotendienst:	
	Grundbetrag pro Berechtigung	
	Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00
Klasse 6:	Motorradbotendienst: wie Klasse 2	€ 140,00*)
Klasse 7:	Sonstige Berechtigungen	
	Grundbetrag pro Berechtigung	€ 0,00
	*)Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen) gemäß § 123 Abs.9 WKG in doppelter Höhe:	€ 280,00

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 mit dem halben Beitrag festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

508 FACHGRUPPE WIEN DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **11.10.2006** der Fachgruppe Wien der Autobusunternehmungen wurden die Grundumlagen für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied, gestaffelt nach Rechtsform, wie folgt festgesetzt:

I: Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen
 - Kategorie 1: erste Berechtigung € 93,00
 - Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere € 93,00
- b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge. € 58,00

II: Kraftfahrlinienverkehr

Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

- a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

Kategorie 1: erste Berechtigung	€	93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€	93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus	€	58,00

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit.a und/oder Pkt. II lit.a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen	€	75,50
Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen	€	122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand der im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrlineingewerbes wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

509 FACHGRUPPE WIEN DER FAHRSCHULEN

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Fahrschulen vom **23.09.2006** wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

1) Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezahlt wird	€	0,00
2) Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezahlt wird	€	3,00
3) Pro genehmigtem Standort	€	750,00
4) Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	€	400,00

Erläuterung:

Zu Pkt 3) Der für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachverbandes (WKÖ) vorgesehene PR-Betrag in der Höhe von € 300,- ist in dem oben angeführten Betrag (Punkt 3) bereits beinhaltet.


Bei Betriebsübernahme wird der Betrag in Punkt 3) in Kombination mit Punkt 2) in Rechnung gestellt.

Zu Pkt 4) Pro genehmigtem „Außenkurs-Standort“; unabhängig von der Zahl der genehmigten Kurse.

[Seitenanfang](#)**510 FACHGRUPPE WIEN DER GARAGEN-, TANKSTELLEN- UND SERVICESTATIONSUNTERNEHMUNGEN**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20.9.2006 wurden die Grundumlagen für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Grundumlagenkriterien	
-----------------------	---

Klasse	Art der Berechtigung	Betrag
Servicestationen		
1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	44,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
Tankstellen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
2	Fester Betrag	0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
3	1 - 3 Zapfauslässe	67,00
4	4 - 6 Zapfauslässe	111,00
5	über 6 Zapfauslässe	203,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
Garagen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
6	Fester Betrag	0,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche ¹ in m ² laut Gewerbeberechtigung)	
7	bis 200 m ²	44,00
8	bis 400 m ²	67,00
9	bis 800 m ²	111,00
10	bis 1.500 m ²	203,00
11	bis 3.000 m ²	355,00
12	über 3.000 m ²	564,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
13	Fester Betrag	0,00
14	Variabler Betrag (pro m ²) ¹	0,06
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	Halbe Höhe, max. 22,00

¹Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

512 Allgemeine Fachvertretung Wien des Verkehrs

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlage beträgt

+ pro Berechtigung € 123,00 und

+ 0,75 von Tausend der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, mindestens € 123,00 höchstens jedoch € 3.390,00; für Dienstgeberunternehmungen ist der feste Betrag nicht vorzuschreiben.

[Seitenanfang](#)

601 a Fachgruppe Gastronomie Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 13.10.2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 186,00 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 93,00 festgesetzt.

In der Fachgruppentagung vom 13.10.2005 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2006 errechnete Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt auf der Basis des letztverlautbarten Juni-Wertes. Es wird auf 10-Centbeträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2005: 110,80 Juni 2006: 112,50

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2007 wie folgt:

fester Betrag: € 189,00

ruhende Berechtigung: € 94,50

[Seitenanfang](#)

601 b Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2005 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser ergibt sich für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder folgende Grundumlage 2007.

Pro Betriebsstätte € 177,70

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 88,85 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**602 Fachgruppe Hotellerie Wien**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 29.9.2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt. Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.

Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender StaffeI vorgeschrieben:

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	9,00
Klasse 2	bis 25 Betten	€	68,00
Klasse 3	bis 50 Betten	€	97,00
Klasse 4	bis 100 Betten	€	186,00
Klasse 5	bis 150 Betten	€	422,00
Klasse 6	bis 200 Betten	€	655,00
Klasse 7	bis 300 Betten	€	895,00
Klasse 8	bis 400 Betten	€	1.130,00
Klasse 9	bis 500 Betten	€	1.420,00
Klasse 10	bis 600 Betten	€	1.715,00
Klasse 11	bis 700 Betten	€	2.010,00
Klasse 12	bis 1000 Betten	€	2.310,00
Klasse 13	über 1000 Betten	€	2.595,00

Als Nichtbetrieb gilt eine Unternehmung, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2006 nicht ausgeübt wurde.

Für "Bürobetriebe" beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als 6 Monate des Kalenderjahres, so beträgt die Grundumlage die Hälfte der zugeordneten Beitragsklasse.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Dieser Beschluss hat solange Gültigkeit, bis die Fachgruppentagung einen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)**603 Fachgruppe Wien der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 19.10.2006 der

Fachgruppe Wien der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe

wurde die **GRUNDUMLAGE** ab 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung

angehörigen Mitglieder mit einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog zuzüglich Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe, für Ambulatorien für bildgebende Diagnostik zuzüglich einem Pauschalbetrag pro CT bzw. MRT, für PRIKRAF-Vertragskrankenanstalten zuzüglich einem Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte, festgesetzt.

Nichtbetriebe: 50 % aus der Summe des festen Betrages und Beschäftigtenzuschlages

Fester Betrag nach Art des Betriebes

Klasse 1:	Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 500,00
Klasse 2:	Kurbetriebe	€ 500,00
Klasse 3:	Reha-Betriebe	€ 750,00
Klasse 4:	Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT, MR, NUK)	€ 300,00
Klasse 5:	Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 300,00
Klasse 6:	Sonstige Ambulatorien	€ 150,00
Klasse 7:	Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 500,00
Klasse 8:	Sonstige Gesundheitsbetriebe	€ 500,00

BESCHÄFTIGTENZUSCHLAG

bis 10	Beschäftigte	€ 20,00
11 bis 25	Beschäftigte	€ 150,00
26 bis 50	Beschäftigte	€ 300,00
51 bis 100	Beschäftigte	€ 500,00
über 100	Beschäftigte	€ 800,00

PRIKRAF-Krankenanstalten: 0,75 ‰ der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

AMBULATORIEN
Pauschalbetrag

CT	€ 150,00
MRT	€ 300,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei Halbtagskräfte zählen als ein Beschäftigter, wobei Bruchzahlen in der Beschäftigtensumme auf die nächste Zahl aufzurunden sind.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl.

Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

[Seitenanfang](#)

604 Fachgruppe Wien der Bäder

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Juni 2006 der

Fachgruppe Wien der Bäder

wurde die **GRUNDUMLAGE ab 2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes in Höhe von € 0,00 zuzüglich eines Zuschlags in gestaffelter Höhe (Bäder- u. Saunabetriebe nach Kästchen bzw. Kabinen, Solarien nach Bestrahlungsgeräten) festgesetzt.

Stichtag für die Feststellung der Einstufung ist der 30. November des vorangegangenen Jahres. Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Betrieb während des ganzen vorangegangenen Jahres ruhend gemeldet war, ohne Rücksicht auf die Art der Unternehmung. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Nichtbetriebe € 66,00

Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Katalog:

1.	Freibad	€ 0,00
2.	Natur/Seebad/Strandbad	€ 0,00
3.	Hallenbad	€ 0,00
4.	Hallenbad/Freibad	€ 0,00
5.	Thermal/Mineralbad	€ 0,00
6.	Erlebnisbad	€ 0,00
7.	Wannen/Brause/Dampfbad	€ 0,00

8.	Sauna	€ 0,00
9.	Solarium	€ 0,00

Variabler Betrag nach Art des Betriebes:

1.	Betriebsart 1-8	
	0 - 50 Kästchen/Kabinen	€ 132,00
	51 - 100	€ 240,00
	101 - 500	€ 317,00
	über 500	€ 528,00
2.	Betriebsart 9 (Solarien)	
	a) bis 2 Bestrahlungsgeräte	€ 140,00
	b) 3 - 4	€ 240,00
	c) über 4	€ 317,00
	d) Standort mit reiner Bürotätigkeit	€ 132,00

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

[Seitenanfang](#)

605 Fachgruppe Wien der Reisebüros

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2005 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2006 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

		fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 67,00	€ 0,00	€ 67,00
Klasse 2	0 bis 2 Beschäftigte	€ 134,00	€ 0,00	€ 134,00
Klasse 3	3 bis 7 Beschäftigte	€ 134,00	€ 67,00	€ 201,00
Klasse 4	8 bis 15 Beschäftigte	€ 134,00	€ 221,00	€ 355,00
Klasse 5	16 bis 25 Beschäftigte	€ 134,00	€ 401,00	€ 535,00
Klasse 6	26 bis 50 Beschäftigte	€ 134,00	€ 697,00	€ 831,00
Klasse 7	51 bis 100 Beschäftigte	€ 134,00	€ 1.361,00	€ 1.495,00
Klasse 8	über 100 Beschäftigte	€ 134,00	€ 2.381,00	€ 2.515,00

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2006 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**606 Fachgruppe Wien der Kultur- und Vergnügungsbetriebe**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 23.03.2006 wurde die GRUNDUMLAGE ab 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zuzüglich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes festgesetzt.

Nichtbetriebe: € 35,00

A) fester Betrag:

1. Schausteller	€	0,00
2. Freizeitparks	€	420,20
3. Theater, Varietees, Kabarett	€	0,00
4. Peepshows	€	420,20
5. Schaubergwerke	€	0,00
6. Sportveranstaltungen	€	0,00
7. Veranstaltungszentren	€	0,00
8. Zirkus	€	0,00

B) variabler Betrag:

1. Schausteller

a. Kinderfahrgeschäfte	€	85,00
b. Schieß- und Spielgeschäfte	€	85,00
c. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	127,60
d. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	420,20

2. Theater, Varietees, Kabarett,
Sportveranstaltungen,
Veranstaltungszentren, Zirkus:

a. Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€	71,50
b. Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€	143,00
c. Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€	420,20
d. Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€	525,80
e. Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€	1.155,00
f. Fassungsraum über 2000 Personen	€	2.024,00

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

[Seitenanfang](#)**607 Fachgruppe Wien der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Lichtspieltheater und

Audiovisionsveranstalter vom 11.10.2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in 3 Gruppen, mit einem festen Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres, festgesetzt.

- Gruppe I: Inhaber oder Pächter einer Kinovollkonzession
 Gruppe II: Inhaber oder Pächter einer eingeschränkten Kinokonzession
 Gruppe III: Münzfilmautomaten

1.) Fester Betrag:

Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION		
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 128,00
Klasse 2	natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 256,00
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 512,00
Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION		
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 117,00
Klasse 2	natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 234,00
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 468,00
Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN		
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 32,00
Klasse 2	natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 64,00
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 128,00

2.) Der Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0 ‰ festgesetzt.

Als "Nichtbetriebe" gelten Mitglieder, die ihre Berechtigung für mehr als die Hälfte des Jahres 2006 ruhend gemeldet haben.

Wird ein Betrieb im Familienverband übergeben, so ist auf Antrag in diesem Jahr vom Übernehmer keine Grundumlage zu bezahlen.

Ferner wird auf Antrag für das betreffende Jahr keine Grundumlage vorgeschrieben, wenn eine Standortverlegung von einem anderen Bundesland nach Wien erfolgt.

Unternehmungen die den Betrieb neu bzw. wieder eröffnen, werden unter Berücksichtigung des Eröffnungszeitpunktes eingestuft.

Die Grundumlagen werden Ihnen jährlich von der Wirtschaftskammer Wien vorgeschrieben.

[Seitenanfang](#)

608 Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe vom 5.10.2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in zwei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufsgruppen 13 und 20 wie folgt festgesetzt:

- Gruppe 1:** Das sind alle Berufsgruppen außer Spielbanken bzw. Casinos
 Klasse 1: Nichtbetriebe € 47,50

Klasse 2:	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften)	€ 95,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 190,00
Gruppe 2:	Spielbanken bzw. Casinos sowie Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterie- und ausspielungsähnlicher Form	
Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 600,00
Klasse 2:	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften)	€ 1.200,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 2.400,00

Die Zuschläge bei den Berufsgruppen 13 und 20 werden mit € 0,00 festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2006 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007 ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen, jedoch höchstens € 2.850,00 bzw. € 5.700,00.

Ausnahme: Bei Betrieben, die gleichzeitig das Gewerbe der Bootsvermietung und das der Segelschule betreiben, ist nur einmal jährlich (für die Bootsvermietung) die Grundumlage zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien

Aufgrund des Beschlusses der **Fachgruppentagung** der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien vom **28.9.2006** wurde die **Grundumlage 2007** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 192,00 |
| b) | Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen | € 384,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die

Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2007**, ist die **Grundumlage 2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

702 Fachgruppe Finanzdienstleister Wien

Aufgrund des Beschlusses der **Fachgruppentagung** der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien vom **27.9.2006** wurde die **Grundumlage 2007** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Vermittler von Verträgen zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 250,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 500,00

Für die Berufsgruppen der **Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen** wurde die **Grundumlage 2007** pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 100,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 200,00

Für die Berufsgruppen der **Vermittler von Verträgen** zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, und Vermögensvermittler wurde die **Grundumlage 2007** pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2007**, ist die **Grundumlage 2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien

Aufgrund des Beschlusses der **Fachgruppentagung** der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien vom **10.10.2006** wurde die **Grundumlage 2007** für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 95,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 191,00

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die **Grundumlage 2007** wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 18,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 36,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die **Grundumlage 2007** in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die **Grundumlage 2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2007**, ist die **Grundumlage 2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien vom 13. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 65,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 130,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

705 Fachgruppe Wien der technischen Büros, Ingenieurbüros

Aufgrund des Beschlusses der **Fachgruppentagung** der Fachgruppe Wien der technischen Büros, Ingenieurbüros vom **12.10.2006** wurde die **Grundumlage 2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) _____ € 147,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen _____ € 294,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2006** zugetroffen hat, die **Grundumlage 2007** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Halfte des Kalenderjahres 2007**, ist die **Grundumlage 2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

706 Fachgruppe Druck Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 21. Juni 2006 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 120,00 (Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit € 60,00) und
- B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2005 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2006 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat			€	0	
Kl.	2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen		bis €	7.267,00	€ 0	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	10.901,00	€ 13,00
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	14.535,00	€ 50,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	18.168,00	€ 82,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.168,00	bis €	21.802,00	€ 126,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	29.069,00	€ 183,00

Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00	€	258,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	43.604,00	€	340,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00	€	410,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00	€	486,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	90.841,00	€	543,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	90.841,00	bis €	109.009,00	€	662,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00	bis €	145.346,00	€	865,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00	bis €	181.682,00	€	1.060,00
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00	bis €	218.019,00	€	1.243,00
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	218.019,00	bis €	254.355,00	€	1.432,00
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	254.355,00	bis €	290.691,00	€	1.628,00
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	290.691,00	bis €	327.028,00	€	1.805,00
Kl.	20	Sozialversicherungsbeiträge über	€	327.028,00	bis €	363.364,00	€	1.949,00
Kl.	21	Sozialversicherungsbeiträge über	€	363.364,00	bis €	436.037,00	€	2.385,00
Kl.	22	Sozialversicherungsbeiträge über	€	436.037,00	bis €	508.710,00	€	2.694,00
Kl.	23	Sozialversicherungsbeiträge über	€	508.710,00	bis €	581.383,00	€	3.003,00
Kl.	24	Sozialversicherungsbeiträge über	€	581.383,00	bis €	726.728,00	€	3.395,00
Kl.	25	Sozialversicherungsbeiträge über	€	726.728,00	bis €	872.074,00	€	3.779,00
Kl.	26	Sozialversicherungsbeiträge über	€	872.074,00	bis €	1.017.420,00	€	4.164,00
Kl.	27	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.017.420,00	bis €	1.162.765,00	€	4.549,00
Kl.	28	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.162.765,00			€	5.306,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2005 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2007 gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst; die zeitlichen Bezugszeiträume sind dabei sinngemäß anzupassen.

Anmerkung: Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

[Seitenanfang](#)

707 Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 5.10.2006 wurde die **Grundumlage 2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahre 2005 erzielten Umsatz festgesetzt:

Kl.	1	Nichtbetriebe (der fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en)) wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat					€	70,00
Kl.	2	Umsatz bis € 10.901,00 und Betriebe, die im Kalenderjahr 2006 fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) erlangt oder deren Wiederbetrieb gemeldet haben					€	140,00
Kl.	3	Umsatz über	€	10.901,00	bis €	21.802,00	€	189,00
Kl.	4	Umsatz über	€	21.802,00	bis €	32.703,00	€	239,00
Kl.	5	Umsatz über	€	32.703,00	bis €	47.237,00	€	292,00
Kl.	6	Umsatz über	€	47.237,00	bis €	61.772,00	€	345,00
Kl.	7	Umsatz über	€	61.772,00	bis €	83.574,00	€	404,00
Kl.	8	Umsatz über	€	83.574,00	bis €	105.376,00	€	468,00
Kl.	9	Umsatz über	€	105.376,00	bis €	141.712,00	€	543,00
Kl.	10	Umsatz über	€	141.712,00	bis €	178.048,00	€	624,00
Kl.	11	Umsatz über	€	178.048,00	bis €	214.385,00	€	694,00
Kl.	12	Umsatz über	€	214.385,00	bis €	250.721,00	€	764,00
Kl.	13	Umsatz			über €	250.721,00	€	853,00

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-)honorar als Umsatz, hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der **2005** erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2007**, ist die **Grundumlage 2007** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

708 Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 22. September 2005 wurde die Grundumlage 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: **€ 146,80**

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: **€ 293,60**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2007 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, die Grundumlage 2007 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage 2007 gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

709 Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 28.09.2006 wird die Grundumlage 2007 pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 27,- pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	GU
--------	-------------	----

Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 100,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 200,00
Klasse 3	SV-Beiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 250,00
Klasse 4	SV-Beiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 350,00
Klasse 5	SV-Beiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 400,00
Klasse 6	SV-Beiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 450,00
Klasse 7	SV-Beiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 500,00
Klasse 8	SV-Beiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 550,00
Klasse 9	SV-Beiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 600,00
Klasse 10	SV-Beiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 700,00
Klasse 11	SV-Beiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 800,00
Klasse 12	SV-Beiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 900,00
Klasse 13	SV-Beiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.000,00
Klasse 14	SV-Beiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.100,00
Klasse 15	SV-Beiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 1.200,00
Klasse 16	SV-Beiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 1.400,00
Klasse 17	SV-Beiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 1.700,00
Klasse 18	SV-Beiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 3.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über € 1.000.000,00	€ 3.500,00

Nichtbetriebe werden, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2006 zugetroffen hat, in die Klasse 1 eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2007, ist die Grundumlage 2007 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

[710 Fachvertretung Wien der Telekommunikations - und Rundfunkunternehmen](#)

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt in Gruppen festgesetzt:

[Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmen:](#)

Für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,75 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch € 3.397,00. Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) hat die Grundumlage mindestens € 123,00 zu betragen.

[Gruppe 2: andere Unternehmen:](#)

Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,03 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis. Die Grundumlage hat mindestens € 123,00 zu betragen. Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 61,50*.

(* für den festen Betrag ist eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG zu berücksichtigen.)

[Seitenanfang](#)